



Private Dienstwagennutzung: Bloßes
Bestreiten von Privatfahrten kann
Nutzungsversteuerung nicht abwenden

Mehr auf Seite 4



Günter Mederer

Rechtsanwalt

Liebe Frau Dörfler,

seit der Einführung des Transparenzregisters im Jahr 2017 durch eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GWG) wurde dieses in regelmäßigen Abständen verschärft. Auch für das laufende Jahr 2021 sind grundlegende Änderungen des GWG und des Transparenzregisters geplant.

Die Bundesregierung hat am 10.02.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GWG, das sog. „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche“ beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor, dass das Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Zu diesem Zweck wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister als erfüllt gilt, soweit sich die erforderlichen Angaben vollständig aus öffentlich verfügbaren und elektronisch abrufbaren inländischen Registern, etwa dem Handelsregister, ergeben.

Somit werden künftig alle Rechtseinheiten (Kapitalgesellschaften, eingetragene Personengesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen etc.) verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Diese Pflicht, die auch die Aktualisierung der Angaben umfasst, trifft insbesondere die Rechtseinheiten neu, bei denen die erforderlichen Angaben aus öffentlichen Registern elektronisch abrufbar waren.

Die Einhaltung der Meldepflichten wird durch das Bundesverwaltungsamt überwacht, Verstöße werden mit entsprechende Bußgeldern geahndet.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters. Dies umfasst die Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung. Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 21.03.2021 miteinander zu vernetzen. Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Das Gesetz soll nach dem Willen der Bundesregierung am 01.08.2021 in Kraft treten.

Keine Änderungen ergeben sich insoweit im Hinblick auf die Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Bereits bisher war jede transparenzpflichtige Rechtseinheit zur Zahlung verpflichtet, auch wenn eine Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister aufgrund der Mitteilungsfiktion nicht erforderlich war. Vereinigungen die einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können auf Antrag von der Gebühr befreit werden, jedoch nicht rückwirkend.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder zu andern Themen in unserem Newsletter haben, sprechen Sie uns bitte darauf an.

Günter Mederer

Inhalt dieser Ausgabe

Mitteilungspflicht: Zur Meldung von Auslandsbeteiligungen **S.3** | **Private Dienstwagennutzung:** Bloßes Bestreiten von Privatfahrten kann Nutzungsversteuerung nicht abwenden **S.4** | **Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexit:** BMF nimmt Stellung **S.4** | **Einnahmenüberschussrechner:** Umsatzsteuer darf nicht als durchlaufender Posten außen vor bleiben **S.4** | **Essenszuschüsse:** Restaurantschecks als Sachbezug **S.4** | **Rücklage für Ersatzbeschaffung:** Fristverlängerung um ein Jahr **S.5** | **44-€-Freigrenze:** Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben **S.6** | **Imagepflege:** Freiberufler können Sponsoren sein **S.6** | **Regierungsentwurf:** Start-up-Förderung durch das Fondsstandortgesetz geplant **S.6** | **Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen:** BMF veröffentlicht detailliertes Anwendungsschreiben **S.6** | **Gelangensbestätigung:** Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung **S.7** | **Bemessung der Grunderwerbsteuer:** Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden **S.7**



Mitteilungspflicht: Zur Meldung von Auslandsbeteiligungen

Vielen ist gar nicht bekannt, dass die Abgabenordnung eine Meldepflicht beinhaltet, aufgrund derer ausländische Betriebsstätten und ausländische Beteiligungen an das hiesige Finanzamt gemeldet werden müssen. Hinsichtlich der Meldung von Beteiligungen bestehen jedoch zwei Bagatellschwellen:

Beträgt die Beteiligung am Stammkapital bzw. am Vermögen der ausländischen Gesellschaft bzw. der Vermögensmasse mindestens 10 % oder betragen die Anschaffungskosten mindestens 150.000 €, so ist die Beteiligung dem zuständigen deutschen Finanzamt zu melden. Bereits 2018 hatte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) hierzu erläuternd geäußert. Offensichtlich gab es jedoch auch danach noch Klärungsbedarf, denn das BMF hat jetzt erneut ein Schreiben zu diesem Thema veröffentlicht. In diesem geht es insbesondere um mittelbare Beteiligungen, für die

die Meldepflicht ebenfalls gelten soll. Bei der Wortwahl seiner Ausführungen hat das BMF jedoch keine glückliche Hand bewiesen und nicht unbedingt Klarheit geschaffen.

Zunächst führt das BMF nämlich aus, dass die Meldepflicht auch (rein) mittelbare Beteiligungen einschließt, im Folgenden beschreibt es aber, dass die Mitteilungspflicht nur für diejenigen Beteiligungen gilt, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat.

Hinweis: Um nicht gegen steuerliche Compliance-Vorschriften zu verstoßen, sollte im Zweifel eine Klärung mit dem Finanzamt herbeigeführt werden. Es ist besser, eine nicht mitteilungspflichtige Beteiligung zu melden als umgekehrt. Die Mitteilungspflicht gilt auch für entsprechende Veräußerungen.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

Private Dienstwagennutzung: Bloßes Bestreiten von Privatfahrten kann Nutzungsversteuerung nicht abwenden

Bei der Privatnutzung von Dienstwagen ist der Nutzungsvorteil nach der pauschalen 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu versteuern. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof bekräftigt, dass die Besteuerung eines Nutzungsvorteils nicht durch die bloße Behauptung des Arbeitnehmers abgewendet werden kann, dass ein für private Zwecke überlassener Dienstwagen tatsächlich nicht für Privatfahrten genutzt wurde.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexit: BMF nimmt Stellung

Nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) bereits zum 31.01.2020 aus der EU ausgetreten ist, endete mit Ablauf des 31.12.2020 der vereinbarte Übergangszeitraum. Während des Übergangszeitraums war das Mehrwertsteuerrecht der EU für UK weiterhin anzuwenden. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 Stellung genommen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Einnahmenüberschussrechner: Umsatzsteuer darf nicht als durchlaufender Posten außen vor bleiben

Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden, müssen als sogenannte durchlaufende Posten im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung nicht als Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt jedoch erneut bekräftigt, dass Umsatzsteuerzahlungen und Vorsteuererstattungen nicht als durchlaufende Posten behandelt werden dürfen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Essenzuschüsse: Restaurantschecks als Sachbezug

Die Mitarbeiterverpflegung durch Restaurantschecks ist laut einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt als eine Art der Verköstigung mit den amtlichen Sachbezugswerten zu besteuern. Diese betragen zurzeit für ein Frühstück 1,83 € und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 3,47 €. Das Urteil zeigt detailliert, welche Voraussetzungen für die Anerkennung der Restaurantschecks als Verköstigung erfüllt sein müssen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Rücklage für Ersatzbeschaffung: Fristverlängerung um ein Jahr

Die Rücklage für Ersatzbeschaffung ist eines der ältesten Rechtsinstitute im deutschen Bilanzierungsrecht und geht zurück auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Es handelt sich dabei um eine Kulanzregelung, die nicht im Gesetz, sondern ausschließlich in den Verwaltungsanweisungen des Finanzamts geregelt ist. Hintergrund dieser Regelung ist Folgendes:

Wird ein Wirtschaftsgut (z.B. ein Lagergebäude einer Fabrik) durch Brand zerstört, zahlt in der Regel eine Sachversicherung den Zeitwert dieses Wirtschaftsguts aus. Da dieser Zeitwert eine Betriebseinnahme darstellt, frisst die daraus resultierende Steuerzahlung die Versicherungsentschädigung wirtschaftlich betrachtet teilweise auf, so dass die Versicherungszahlung nicht vollumfänglich zur Reinvestition in ein vergleichbares Lagergebäude zur Verfügung steht. Genau dies soll die Rücklage für Ersatzbeschaffung vermeiden.

Beispiel: Ein Betriebs-Pkw mit einem Buchwert von 5.000 € erleidet auf der Autobahn einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Kaskoversicherung zahlt einen Betrag von

12.000 €. Der Unternehmer kauft mit der Versicherungszahlung im Folgejahr einen neuen Pkw für 14.000 €. Durch die Versicherungszahlung werden grundsätzlich 7.000 € stille Reserven aufgedeckt, die eigentlich zu besteuern wären. Da der Unternehmer jedoch eine Reinvestition in ein Ersatzwirtschaftsgut beabsichtigt, darf er die 7.000 € in eine steuerfreie Rücklage einstellen und im Folgejahr auf den neuen Pkw übertragen.

Die Frist für eine solche Reinvestition beträgt bei beweglichen Wirtschaftsgütern ein Jahr (sie kann in besonderen Fällen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden). Für Immobilien beträgt die Reinvestitionsfrist vier Jahre, bei Neuherstellung eines Gebäudes sechs Jahre.

Diese Reinvestitionsfristen wurden mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ansonsten abgelaufen wären.

Hinweis: Es muss keine Fristverlängerung beantragt werden, da sich diese bereits aus dem allgemeingültigen BMF-Schreiben ergibt.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

44-€-Freigrenze: Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms ermöglicht, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen waren. Der BFH stellte klar: Der geldwerte Vorteil ist den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Imagepflege: Freiberufler können Sponsoren sein

Das Sponsoring gehört für viele Vereine zu den festen Haushaltsposten. Die Verantwortlichen sollten wissen, wie sich das Sponsoring steuerlich beim Sponsor auswirkt. Erkennt das Finanzamt die Ausgaben des Sponsors nicht an, kann er schnell das Interesse an dem unterstützten Verein verlieren und seine Förderung einstellen. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, worauf zu achten ist, damit Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar sind.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Regierungsentwurf: Start-up-Förderung durch das Fondsstandortgesetz geplant

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen mit Wirkung zum 01.07.2021 von 360 € auf 720 € jährlich angehoben werden. Zudem soll insbesondere für Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen geregelt werden, dass die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden, falls der Arbeitnehmer dies wünscht.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht detailliertes Anwendungsschreiben

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen) an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus. Pro Objekt kann eine Steuerermäßigung von maximal 40.000 € beansprucht werden. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben nun zahlreiche Anwendungsfragen zu diesem Steuerbonus beantwortet.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Gelangensbestätigung: Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung

Eine Gelangensbestätigung ist ein Nachweis über die Lieferung einer Ware ins EU-Ausland. Sie ist in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung definiert. Seit dem 01.01.2014 müssen alle Unternehmer, die innerhalb der EU exportieren, beim Finanzamt eine Gelangensbestätigung einreichen. Nur dann sind sie von der Umsatzsteuer befreit, wie auch ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung gemindert werden darf.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Montag, 12.04.2021

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Donnerstag, 15.04.2021*

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.04.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



Lt. Kanzleiumfrage
Ausgabe 25/2020

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â@kbarzycki - stock.adobe.com, Seite 5: Â@BillionPhotos.com - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de